

## **Stellungnahme zum Entwurf eines siebenundzwanzigsten und achtundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (27. und 28. BAföGÄndG)**

Die neue Bundesregierung erklärt in ihrem Koalitionsvertrag, das BAföG reformieren und elternunabhängiger machen zu wollen. Dazu gehört, u.a. den elternunabhängigen Garantiebetrag im Rahmen der Kindergrundsicherung künftig direkt an volljährige Anspruchsberechtigte in Ausbildung und Studium auszuzahlen und die Freibeträge deutlich zu erhöhen. Darüber hinaus sollen die Altersgrenzen stark angehoben, die Förderhöchstdauer verlängert und Studienfachwechsel erleichtert werden. Vor dem Hintergrund steigender Wohnkosten müssen die Bedarfssätze angepasst und ein Notfallmechanismus ergänzt werden. Studierende aus Bedarfsgemeinschaften benötigen überdies mit einer Studienstarthilfe Unterstützung. Dabei müssen insgesamt bürokratische Hürden in der Beantragung und Verwaltung abgebaut, also schlanker, schneller und digitaler gestaltet werden.

Die Armutsquote für Studierende lag in 2020 bei 30,4 Prozent.<sup>1</sup> Der Paritätische begrüßt daher das wichtige Vorhaben einer grundlegenden BAföG-Reform und hat dessen schnelle Umsetzung angemahnt. Den vorliegenden "Entwurf eines siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (27. BAföGÄndG)"<sup>2</sup> sowie den „Entwurf eines achtundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (28. BAföGÄndG)"<sup>3</sup> bewertet der Paritätische als einen ersten, wichtigen Schritt für die Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge, allerdings noch nicht als die im Koalitionsvertrag angekündigte grundlegende Reform.

---

<sup>1</sup> Paritätischer Gesamtverband, eigene Berechnungen auf Basis des SOEP (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung), v37, (Einkommensjahr 2019)

<sup>2</sup> vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung, Referentenentwurf "Entwurf eines siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (27. BAföGÄndG)", Bearbeitungsstand 03.03.2022

<sup>3</sup> vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung „Entwurf eines achtundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (28. BAföGÄndG)“, Bearbeitungsstand 13.04.2022

**A) In seiner Bewertung schließt sich der Paritätische Gesamtverband der  
Stellungnahme des Deutschen Studentenwerkes (DSW) vom 23.03.2022<sup>4</sup>  
in folgenden Punkten an:**

**Angemessene regelmäßige Anhebung des BAföG-Grundbedarfs**

Der Paritätische mahnt eine angemessene Anhebung der BAföG-Bedarfssätze an sowie deren automatische regelmäßige Erhöhung. Das Deutsche Studentenwerk hat auf Basis der Sozialerhebungen ermitteln lassen, dass der BAföG-Grundbedarf bereits Anfang 2019 bei 500 bis 550 Euro/mtl. hätte liegen müssen.<sup>5</sup> In Anlehnung an das sozialhilferechtliche Existenzminimum empfiehlt der Paritätische Gesamtverband aktuell einen Satz von 678 Euro.<sup>6</sup>

Schon der Erhalt der Kaufkraft ist mit der im Gesetzentwurf geplanten Anhebung der BAföG-Bedarfssätze lediglich um 5 Prozent nicht zu erreichen, d.h. eine laut Gesetzesbegründung (S. 12) beabsichtigte Stärkung des „unverzichtbare[n] Vertrauen[s] in eine dauerhaft verlässlich breitenwirksame staatliche Ausbildungsförderung“ kann so nicht eingelöst werden.<sup>7</sup> Allein die Inflationsrate für März 2022 beträgt laut der Angaben des Statistischen Bundesamt 7,3 Prozent<sup>8</sup>.

**Angemessene Anhebung des pauschalen BAföG-Unterkunftsbedarfes**

Um dem vielerorts angespannten Wohnungsmarkt zu begegnen und BAföG-Empfänger\*innen realistische Chancen auf adäquates Wohnen einzuräumen, ist es aus Sicht des Paritätischen notwendig, auch den BAföG-Unterkunftsbedarf sowohl für selbständig wohnende Student\*innen als auch für Student\*innen und Schüler\*innen, die noch bei ihren Eltern wohnen, anzuheben.

*a) Anhebung des pauschalen BAföG-Unterkunftsbedarfes bei auswärts wohnenden Studierenden von 325 auf 360 Euro/mtl.*

Eine Anhebung von 325 Euro auf 360 Euro/mtl. ist nicht ausreichend. Die Anhebung des BAföG-Unterkunftsbedarfes ist vor dem Hintergrund stetig steigender Lebenshaltungskosten und genannter Inflationsraten, vor allem aber vielerorts rasant steigender Mietpreise und Wohnkosten so zu gestalten, dass die freie Wahl des

---

<sup>4</sup> Stellungnahme des Deutschen Studentenwerkes (DSW) zum Referentenentwurf eines siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (27. BAföGÄndG), Berlin 23.03.2022

<sup>5</sup> DSW-PM vom 8.1.2019 <https://www.studentenwerke.de/de/content/neue-studie-baf%C3%B6g-f%C3%B6rderung%C3%A4tze-m%C3%BCssen>; Ermittlung der Lebenshaltungskosten von Studierenden:

Aktualisierte Berechnung anhand der 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes  
Endbericht einer Studie für das Deutsche Studentenwerk – Berlin, Januar 2019, FiBS –Forschungsinstitut für  
Bildungs- und Sozialökonomie

[https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/fibs\\_dsw\\_studentischer\\_warenkorb\\_2018\\_190108.pdf](https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/fibs_dsw_studentischer_warenkorb_2018_190108.pdf)

<sup>6</sup> Kurzexpertise der Paritätischen Forschungsstelle, Regelbedarfsermittlung 2022: Fortschreibung der Paritätischen Regelbedarfsforderung [https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Seiten/Presse/docs/Kurzexpertise\\_Fortschreibung\\_Regelbedarf2022.pdf](https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Seiten/Presse/docs/Kurzexpertise_Fortschreibung_Regelbedarf2022.pdf)

<sup>7</sup> siehe Stellungnahme DSW zum 27. BAföGÄndG vom 23.03.2022

<sup>8</sup> [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/03/PD22\\_137\\_611.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/03/PD22_137_611.html)

Studienortes für alle jungen Menschen gewährt wird. Da das BAföG den elterlichen Ausbildungsunterhalt substituiert, stellen derzeit 375 Euro/mtl. ein absolutes Minimum dar<sup>9</sup>.

*b) Anhebung des pauschalen BAföG-Unterkunftsbedarfes für Elternwohner\*innen  
Anhebung von 56 auf 59 Euro/mtl.*

Der Paritätische schließt sich der Einschätzung des DSW<sup>10</sup> an: Die Anhebung für Elternwohner\*innen soll um ganze 3 Euro pro Monat angehoben werden, zuletzt erfolgte eine Anhebung zum Herbst 2020 um 1 Euro pro Monat. Weiterhin sind Elternwohner\*innen auf eine SGB II-Aufstockung bei einem anderen Leistungsträger angewiesen. Es ist ein Skandal, dass der BAföG-Unterkunftsbedarf nicht innerhalb des BAföG bedarfsdeckend ist.

Der Paritätische fordert, den BAföG-Unterkunftsbedarf für Elternwohner\*innen ausschließlich innerhalb des BAföG bedarfsdeckend zu regeln. Wer Studierenden aus Bedarfsgemeinschaften eine Perspektive geben will, muss dies auch deutlich zeigen.

Darüber hinaus soll darauf hingewiesen werden, dass bezahlbarer Wohnraum dringend auszubauen ist. Hier kommt dem im Koalitionsvertrag angekündigtem Bund-Länder-Programm auch für studentisches Wohnen eine besondere Bedeutung zu und sollte schnellstmöglich umgesetzt werden. Beide Ansätze – Erhöhung des BAföG-Unterkunftsbedarfes und zusätzlicher bezahlbarer (studentischer) Wohnraum – müssen ineinandergreifen.

### **Anhebung der BAföG-Altersgrenze**

Der Paritätische begrüßt die Anhebung der BAföG-Altersgrenze. Demnach wird die Altersgrenze von 30 Jahren für den Beginn einer förderungsfähigen Ausbildung zusammen mit der bisher gesonderten Altersgrenze von 35 Jahren für den Beginn eines postgradualen Hochschulstudiums (Masterstudium) auf künftig einheitlich 45 Jahre angehoben. Dies lässt eine flexiblere Studien- und Lebensplanung zu und hätte auch positive Auswirkung auf junge Menschen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung später oder auf dem zweiten Bildungsweg erwerben. Darüber hinaus ermöglicht es, nach praktischen Erfahrungen – beruflich oder im Rahmen z.B. sozial-ökologischen Engagements – passgenauer und im höheren Alter ein Studium zu beginnen oder Zeiträume zwischen Studiengängen (auch Bachelor- und Masterabschluss) zu entzerren und so der Lebenswirklichkeit gerecht zu werden.

---

<sup>9</sup> siehe Stellungnahme DSW zum 27.BAföGÄndG vom 23.03.2022

<sup>10</sup> siehe Stellungnahme DSW zum 27.BAföGÄndG vom 23.03.2022

## **Anhebung des Vermögensfreibetrags**

Der Freibetrag vom eigenen Vermögen wird analog der Auszubildenden und an den in § 17a Absatz 1 Nummer 1 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz vorgesehenen Freibetrag von 45.000 Euro angeglichen. Der Paritätische schließt sich der Einschätzung des DSW<sup>11</sup> an: Das DSW sieht die Anhebung des BAföG-Vermögensfreibetrags im Zusammenhang mit der Anhebung der BAföG-Altersgrenze. Dass der Vermögensfreibetrag für Studierende im fortgeschrittenen Alter vergleichbar mit den Meister-Auszubildenden gestaltet werden sollte, steht für das DSW außer Frage. Dies halten das DSW hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit eines altersgemäßen eigenen Lebensstandards<sup>12</sup>, anderer Familienverhältnisse als bei Jüngeren, einer für Familienverantwortung erforderlichen Rücklage für außergewöhnliche Situationen sowie hinsichtlich einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge für zwingend. Das DSW sieht darüber hinaus sowohl bei den BAföG-Freibeträgen als auch der BAföG-Bedarfssätze die Notwendigkeit einer Altersstaffelung.

### **B) In seiner Bewertung schließt sich der Paritätische Gesamtverband der Stellungnahme des Deutschen Studentenwerkes (DSW) vom 03.05.2022<sup>13</sup> in folgenden Punkten an:**

Der Paritätische begrüßt die Einführung eines Notfallmechanismus innerhalb des BAföG, der im Falle einer bundesweiten Notlage, die den Arbeitsmarkt für ausbildungsbegleitende Nebentätigkeiten in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt, das BAföG vorübergehend für einen Personenkreis öffnet, der normalerweise vom BAföG-Bezug ausgeschlossen ist.

Im Krisenfall muss die Nothilfe sehr schnell wirken. Für einen ersten Drei-Monats-Zeitraum müssen die Regelungen daher klar und übersichtlich sein, damit Vorbereitungen getroffen werden können.

Die Hilfe muss – insbesondere wegen der Begrenzung auf eine kurze Dauer – ein Zuschuss sein. Internationale Auszubildende dürfen nicht ausgeschlossen sein sowie Studierende über die Regelstudienzeit einbezogen werden.<sup>14</sup>

---

<sup>11</sup> siehe Stellungnahme DSW zum 27.BAföGÄndG vom 23.03.2022

<sup>12</sup> Unterhaltsrechtlich wird davon ausgegangen, dass Auszubildende keinen eigenen Lebensstandard (sog. „Lebensstellung“) begründet haben, mithin am Lebensstandard der Eltern entsprechend teilhaben.

<sup>13</sup> Stellungnahme des Deutschen Studentenwerkes (DSW) zum Entwurf eines achtundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (28. BAföGÄndG), Berlin 03.05.2022

<sup>14</sup> ebd.

### **C) Ukrainischen Geflüchteten Zugang zum BAföG ermöglichen**

Des Weiteren appelliert der Paritätische, Geflüchteten aus der Ukraine schnellstmöglich Zugang zum BAföG zu gewähren und schließt sich dabei der Sichtweise des DSW<sup>15</sup> an:

#### **Einfügen des ausgesparten § 24 Aufenthaltsg in den Katalog des § 8 BAföG**

Das DSW sieht zurzeit eine große Regelungslücke im BAföG, die es vielen Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine in Deutschland schwer machen wird, erfolgreich zu studieren. Die Ukrainer\*innen erhalten einen Aufenthaltsstatus nach §24 Aufenthaltsg, die „Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz“. Es handelt sich hierbei um die Umsetzung der sogenannten »Massenzustromrichtlinie« bzw. Richtlinie über den temporären Schutz.

Da § 24 Aufenthaltsg nicht in § 8 BAföG enthalten ist, ist dementsprechend eine Förderung ukrainischer Geflüchteter vorerst nur nach § 8 Abs. 3 BAföG unter den dort genannten Voraussetzungen und daher nur in Ausnahmefällen möglich. Natürlich wird es noch dauern, bis eine große Anzahl ukrainischer Staatsangehöriger an den Hochschulen ein Studium beginnt, da zunächst die erforderlichen Sprachkenntnisse erworben und nachgewiesen werden müssen. Ein Abwarten könnte allerdings dazu führen, dass ukrainische Studierende mit bereits vorhandenen Deutschkenntnissen bzw. Studierende, die sich in englischsprachige Studiengänge einschreiben, nicht gefördert werden können. Insofern muss hier das BAföG dringend nachgebessert werden.

Das DSW rät deshalb dazu, mit einer entsprechenden Veränderung nicht bis zum Wintersemester 2022/23 zu warten, sondern schnellstmöglich – sei es in einem Artikelgesetz – § 24 Aufenthaltsg in den § 8 BAföG zu integrieren. Denn nur so kann das Versprechen der Bundesregierung, ukrainische Geflüchtete bekämen Zugang zu Sozialleistungen, auch glaubhaft umgesetzt werden.<sup>16</sup>

Asylbewerberleistungen als Folge des § 24 Aufenthaltsg sind für die Durchführung eines Studiums generell wegen der Residenzpflicht, Gemeinschaftsunterkunft, Gemeinschaftsverpflegung am Ort der Gemeinschaftsunterkunft ungeeignet.

---

<sup>15</sup> siehe Stellungnahme DSW zum 27.BAföGÄndG vom 23.03.2022

<sup>16</sup> [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2022/factsheet-ukraine-ji-rat.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2022/factsheet-ukraine-ji-rat.pdf?__blob=publicationFile&v=4) Dort steht: „Sozialleistungen“ und nicht die Einschränkung auf Asylbewerberleistungen.

siehe auch KMK-Beschluss 11.03.2022, Lübecker Erklärung zum Krieg in der Ukraine und seinen Auswirkungen, Ziel ist es, möglichst vielen Personen zu ermöglichen, ihre wissenschaftliche Arbeit bzw. ihr Studium an deutschen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen in Sicherheit fortzusetzen, [https://www.kmk.org/fileadmin/pdf/PresseUndAktuelles/2022/2022\\_03\\_11-Beschluss\\_Ukraine\\_Wissenschaft-Bildung\\_endf.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/pdf/PresseUndAktuelles/2022/2022_03_11-Beschluss_Ukraine_Wissenschaft-Bildung_endf.pdf)

Zudem ist wegen der weiterhin absehbaren Hybrid-Lehre an Hochschulen auch eine Studien-Erstausrüstung erforderlich, wie sie der Koalitionsvertrag für Studierende in Bedarfsgemeinschaften vorsieht.

Berlin, 09. Mai 2022

**Kontakt**

Claudia Linsel, Referentin Jugendsozialarbeit und Schule ([jsa-schule@paritaet.org](mailto:jsa-schule@paritaet.org))